

## Hinweise für Wiederverkäufer, Errichter und Bauherren individuell konzipierter Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Die von uns hergestellten, bzw. gelieferten Produkte können für unterschiedliche Verwendungszwecke eingesetzt werden, nämlich außer für Lüftungsanlagen auch für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen. Insbesondere können diese Produkte technisch für sogenannte „natürlich wirkende RWA“ (auch „NRA“ genannt) eingesetzt werden, also Anlagen, die den Rauch im Brandfall über die Öffnung von Fassadenelementen (Fenster, Glaselemente oder Wandteile) oder über schräg angebrachte Teile von Dachaufsätzen (z.B. Glaspysramiden) abführen.

Bei der Verwendung der von uns gelieferten Produkte im Rahmen solcher natürlich wirkender Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist folgendes zu beachten:

1. Im Gegensatz zu „Rauchabzugsgeräten“, also fertig vorkonfigurierten, mehrteiligen Gesamtsystemen zum horizontalen Einbau in Dächer (sogenannten „Lichtkuppeln“) oder zum Einbau in sog. „Lichtbändern“, besitzen individuell auf die Eigenheiten eines bestimmten Gebäudes und die Planungen des Architekten abgestimmte Rauch- und Wärmeabzugsanlagen weder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung noch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis. Wegen der individuell geplanten Anlage ist es auch nicht möglich, solche im vorhinein allgemein zu beschaffen.

Die Gesamtheit der Rauch- und Wärmeabzugsanlage, die aus verschiedenen Teilen nach den individuellen Vorgaben des einzelnen Bauvorhabens zusammengesetzt wird, bedarf der bauproduktenrechtlichen Zulassung und zwar entweder als „Bauprodukt“ oder als „Bauart“ (§§ 20, 21 Musterbauordnung [MBO] 2002 bzw. den wortgleichen Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnung). In beiden Fällen erfolgt die Zulassung auf Antrag in Form einer „Zustimmung im Einzelfall“ durch die Oberste Bauaufsichtsbehörde. Dies ist das jeweilige Bauministerium des Landes, in dem das Gebäude steht bzw. errichtet werden soll, für das die Anlage geplant ist und in das sie eingebaut werden soll.

Den Antrag auf „Zustimmung im Einzelfall“ muß in der Regel der Bauherr stellen. Er kann diese Aufgabe delegieren auf den planenden bzw. bauleitenden Architekten und/oder den für die Brandschutzplanung und/oder für die Planung der RWA-Anlage beauftragten Fachingenieur. Nur diese verfügen nämlich über die erforderlichen Planunterlagen, insbesondere zur Brandschutzplanung, die dem Antrag auf „Zustimmung im Einzelfall“ beizufügen sind. Dem Antrag sind außerdem, wie sich aus dem Wortlaut der genannten Bestimmungen ergibt, für alle Einzelteile, die für die Gesamtanlage verwendet werden (sollen), „Verwendbarkeitsnachweise“ gem. § 3 Nr. 2 MBO beizubringen.

2. Die „Verwendbarkeitsnachweise“ gem. § 3 Abs. 2 MBO beziehen sich zum einen auf die Übereinstimmung der verwendeten Einzelprodukte mit den Anforderungen der „EU-Bauproduktenrichtlinie“ bzw. der Landesbauordnung, die die EU-Bauproduktenrichtlinie umsetzt, und zum anderen auf die „Gebrauchstauglichkeit“. In bezug auf unsere Produkte bestehen derzeit aufgrund der vom Deutschen Institut für Bautechnik im Auftrag des Bundes und der Länder herausgegebenen Bauteilregeliste keine besonderen bauprodukten bzw. bauordnungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den Brandschutz, so daß auch beim Einbau unserer Produkte in RWA, die über die Fassade oder über Dachschrägen entrauchen, an einschlägigen technischen Rechtsvorschriften lediglich
  - die EU-Maschinenrichtlinie 89/392/EWG idF der Richtlinie 98/37/EG
  - die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-Richtlinie) 89/336/EWG idF der Richtlinie 93/31/EWG und
  - die Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG idF der Richtlinie 93/68/EWG

in Betracht kommen bzw. einschlägig sind. Im Hinblick auf die Anforderungen dieser drei Richtlinien haben wir Ihnen eine Herstellererklärung für jedes der verwendeten Geräte zum Nachweis der Übereinstimmung der Ihnen gelieferten Produkte mit den Anforderungen dieser Richtlinien beigelegt bzw. werden Ihnen diese auf Anforderung überreichen.

Damit sind nach unserer bisherigen Kenntnis auch die Anforderungen erfüllt, die § 3 Abs. 2 MBO im Hinblick auf die Verwendung als „Bauprodukt“ stellt, insbesondere also auch die „Gebrauchstauglichkeit“. Die Ihnen überreichten Bescheinigungen verstehen wir daher als „Verwendbarkeitsnachweise“

für unsere Produkte im Sinne der §§ 20, 21 iVm 3 Abs. 2 MBO.

3. Sollten künftig zusätzliche bauprodukten- bzw. bauordnungsrechtliche Anforderungen an die Verwendung unserer Produkte in bauordnungsrechtlich geforderten, natürlich wirkenden RWA zur Entrauchung über die Fassade oder Dachschrägen erlassen bzw. in Kraft gesetzt werden, z.B. durch Aufnahme solcher RWA und/oder dafür einsetzbarer Produkte wie der unserigen in die Bauteilregel-liste, so würden solche Anforderungen jeweils nur für diejenigen Produkte gelten, die nach Inkraftsetzen einer solchen Forderung erstmals in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, nicht aber Produkte, die Sie bereits vorher erworben und eingebaut haben.
4. Inwieweit andere Teile als unsere Produkte, die Sie für eine individuell konzipierte, natürlich wirkende RWA zur Entrauchung über senkrechte oder schräge Fassaden oder Dachelemente einsetzen (wollen), also beispielsweise Glaselemente oder Profilträger, in die die Glaselemente eingesetzt werden, besondere Zulassungen benötigen, sollten Sie prüfen bzw. durch Fachleute prüfen lassen. Beachten Sie bitte, daß entgegen weit verbreiteter Sprachpraxis eine „Rauch- und Wärmeabzugsanlage“ im Sinne der Landesbauordnungen (Bauordnungsrecht, Bauproduktenrecht) eine Gesamtheit verschiedener Teile ist und in diesem Sinne die von uns gelieferten Teile nicht bereits eine solche „Anlage“ darstellen.
5. Für die Bemessung und Auslegung natürlich wirkender RWA sind die Anforderungen der DIN 18232 Teil 2 mit Stand vom [Juni 2003] zu beachten.
6. Bauordnungsrechtlich bzw. allgemein anerkannte technische Normen für die Prüfung der verschiedenen Komponenten elektrisch betriebener, natürlich wirkender RWA gibt es bisher nicht. Zum Teil jedoch werden aus versicherungsrechtlichen Gründen von einem Gebäude- bzw. Sachschutzversicherer Prüfbescheinigungen der VdS Schadenverhütung GmbH in Köln gefordert. Soweit danach
  - für elektromechanische Antriebe zur Öffnung der natürlich wirkenden Rauch- und Wärmeabzugsanlagen eine Konformität zur Vorschrift VdS 2580,
  - für den Einbau elektrischer Handauslösevorrichtungen eine Konformität zur Prüfvorschrift VdS 2592,
  - für elektrische Steuereinrichtungen eine Konformität zur Richtlinie VdS 2581 und
  - für elektrische Energieversorgungseinrichtungen eine Konformität zur Richtlinie VdS 2593

verlangt wird, können unsere Produkte nach diesen VdS-Richtlinien geprüft werden, soweit sie im Einzelfall nicht bereits geprüft sind. Falls Sie solche Prüfbescheinigungen gegenüber Ihrem Sachversicherer benötigen, sprechen Sie uns bitte an. Bereits vorhandene VdS-Zertifikate stellen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bzgl. der Beschaffung weiterer VdS-Prüfzeugnisse stimmen wir das Vorgehen mit Ihnen ab. VdS-Zertifikate werden im Rahmen des Bauprodukten- und des Bauordnungsrechts von bzw. gegenüber Baubehörden nicht verlangt.

Für die Beantwortung weiterer Fragen, die die technischen Einsatzbedingungen unserer Produkte betreffen, oder sollte Ihnen eine der oben unter Ziffer 2. genannten Herstellererklärungen für eines der von uns gelieferten Produkte fehlen, wenden Sie sich in unserem Hause bitte an Herrn Seifert oder Herrn Jedamski.

Über bauprodukten- und bauordnungsrechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Einsatz unserer Produkte in einem von Ihnen individuell geplanten Bauvorhaben bzw. in einer von Ihnen individuell zu errichtenden RWA stellen, können wir Sie aufgrund der zwingenden Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes dagegen nicht beraten. Wenden Sie sich insoweit an den Bauherrn, die für diesen tätigen Fachplaner und/oder einen fachlich versierten Rechtsanwalt.

Mit freundlichen Grüßen

BTR Hamburg GmbH